

## LEUCHTTURMPROJEKTE

### 1. Zweck der Förderung

Jugendarbeit zeichnet sich u.a. durch ihre hohe Innovationskraft aus. Sie entwickelt Visionen, Strategien aber auch konkrete Projekte und Maßnahmen, um auf die immer neuen Herausforderungen zu reagieren.

Dabei entdeckt bzw. beschäftigt sie sich mit neuen Themen, reagiert auf gesellschaftliche Herausforderungen und Trends und widmet sich immer wieder neuen Bedürfnissen und Anliegen junger Menschen, um die Gesellschaft von morgen aktiv mitzugestalten.

Um dies zu ermöglichen, soll die Durchführung von Projekten zu neuen Themen und Anliegen ebenso unterstützt werden wie innovative Projekte zu aktuellen Fragestellungen sowie zur Weiterentwicklung der Jugendverbandsarbeit. Diese Projekte sollen Modellcharakter haben und Impulse für die Jugendarbeit in Unterfranken geben.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die im Zusammenhang mit dem Projekt, das mindestens zwölf Wochen bis zu zwei Jahren dauert, entstehenden Kosten, inklusive Personalkosten, soweit es sich nicht um eine bestehende Stelle handelt.

### 3. Zuwendungsempfänger/ Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, bei Dachverbänden auch deren Mitgliedsverbände auf Bezirksebene und Jugendringe auf überörtlicher Ebene (mindestens zwei Landkreise/ kreisfreie Städte).

### 4. Fördervoraussetzungen

Bei dem Projekt muss entweder ein neues Thema bearbeitet werden oder ein bereits vorhandenes in neuer Form weiterentwickelt werden. Dies muss mit mindestens einer Veröffentlichung (z.B. Presseveröffentlichung, Dokumentation, eigener Blog) belegt werden. Außerdem ist auf die aktive Beteiligung von jungen Menschen zu achten. Des Weiteren soll das Projekt für die gesamte Jugendarbeit in Unterfranken einen Mehrwert darstellen bzw. Impulse setzen, die vom Antragsteller bereits im Antrag zu skizzieren sind.

Nicht gefördert werden:

- Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln des BezJR bzw. des BJR gefördert werden oder gefördert werden können. In begründeten Ausnahmefällen behält sich der Vorstand des Bezirksjugendrings eine anders lautende Einzelfallentscheidung vor.
- die laufende Gruppenarbeit/ Verbandsarbeit

### 5. Umfang der Förderung

#### 5.1 Förderungsfähige Kosten:

- Personalkosten, soweit es sich um zusätzliche Kosten handelt und nicht die regulären Personalkosten damit refinanziert werden. Die Kosten für eine Erhöhung des Stellenumfanges für das Projekt können bezuschusst werden.
- Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
- Sachkosten (keine Ausstattung, -> siehe Ausstattung Jugendverbände)
- Nebenkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen (z.B. Versicherungen)

#### 5.2 Höhe der Förderung

Gefördert werden können bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten, jährlich max. 5.000 €.

### 6. Antragsverfahren

#### 6.1 Antragstellung

6.1.1 Der Antrag muss mindestens zwölf Wochen vor Beginn des Projektes beim Bezirksjugendring eingehen.

6.1.2 Für die Antragstellung, inklusive Kosten- und Finanzierungsplan sind ausschließlich die Formblätter des Bezirksjugendrings zu verwenden, ansonsten erfolgt keine Bearbeitung! Im Finanzierungsplan sind auch die Einnahmen anderer Zuschussgeber anzugeben.

6.2 Bewilligung – Der Bezirksjugendring bewilligt den Zuschuss für das laufende Jahr.

#### 6.3 Verwendungsnachweis

6.3.1 Der Verwendungsnachweis muss spätestens acht Wochen nach Ende des Projekts beim Bezirksjugendring eingereicht werden.

6.3.2 Für den Verwendungsnachweis, inklusive Kosten- und Finanzierungsplan sind ausschließlich die Formblätter des Bezirksjugendrings zu verwenden, ansonsten erfolgt keine Bearbeitung! Im Finanzierungsplan sind auch die Einnahmen anderer Zuschussgeber anzugeben.

6.3.3 Zusätzlich sind ein Ablauf/ Sachbericht sowie mögliche Zeitungsberichte und andere Veröffentlichungen beizulegen.

6.4 Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an den antragstellenden Jugendverband.

#### 6.5 Prüfung

Der Bezirksjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.